# Sitzungsvorlage für den Gemeinderat

| Sitzung am: 20.11.2019 | öffentlich | TOP Nr.: 5 | Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger |
|---|---|---|---|

**Vertrag über den forstlichen Revierdienst**

**Sachvortrag:**

Das Forstamt Rottweil übt im Stadtwald Schiltach den forstlichen Revierdienst aus. Hierfür war bisher ein Forstverwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6,45 € je Erntefestmeter, bezogen auf den jährlichen Hiebsatz zu zahlen. Einschließlich Umsatzsteuer waren dies 18.126 € jährlich.

Im Rahmen der Forstneuorganisation wurden die Regelungen zum forstlichen Revierdienst neu gefasst. Die Übernahme des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung (ohne den Holzverkauf) ist weiterhin durch die unteren Verwaltungsbehörden möglich. Die Leistungen dürfen jedoch nicht unter den Gestehungskosten angeboten werden. Die bisherigen Regelungen zu den Kostenbeiträgen wurden außer Kraft gesetzt. Das Forstamt hat ab 01.01.2020 einen neuen Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes angeboten. Die jährlichen Kosten betragen 8,68 € je Festmeter Hiebsatz zuzügl. Umsatzsteuer. Brutto sind dies 24.635 € jährlich. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von 6.509 € (+35,9%). Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Alternativ wäre es möglich den forstlichen Revierdienst mit eigenem Fachpersonal zu übernehmen. Dies ist bei der Größe unseres Stadtwaldes mit 332 ha jedoch keine wirtschaftliche Alternative und wäre kurzfristig auch nicht umsetzbar. Die Verwaltung schlägt daher vor, den neuen Vertrag abzuschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrags zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst zu.

aufgestellt: Schiltach, 7. November 2019 Unterschrift:

Az: 23-856-820

**Vertrag-Nr.**
**KW 1 – 14/2020**

# zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

| Dienststelle | Vertragspartner |
|---|---|
| Landratsamt Rottweil<br>Untere Forstbehörde<br>Königstraße 36<br>78628 Rottweil | Stadt Schiltach<br>Herrn Bürgermeister<br>Thomas Haas<br>Marktplatz 6<br>77761 Schiltach |

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Rottweil und der Stadt Schiltach, vertreten durch Bürgermeister Thomas Haas geschlossen.

## 1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

| Betriebs-Nr. | Bezeichnung der Waldflächen | Forstliche Betriebsfläche (ha) | Holzboden-fläche (ha) |
|---|---|---|---|
| 14 | Stadtwald Schiltach | 332,00 | 320,40 |

## 2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

☒ Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen

- ☐ bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- ☒ im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

☒ Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)

Die Aufgabe wird übertragen

- ☐ bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall
- ☒ im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

☒ Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

## 3. Weitere revierbezogene Aufgaben

☒ Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

**4. Sonstige Bestimmungen sind Teil des Vertrages**

☒ Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

☒ Entgeltordnung des Landratsamts Rottweil in der jeweils gültigen Fassung

| **Untere Forstbehörde** | **Körperschaft** |
|---|---|
| Ort, Datum<br>Rottweil, 17.09.2019 | Ort, Datum |
| Unterschrift | Unterschrift |

LANDRATSAMT ROTTWEIL

**Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes**

§ 1

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

§ 2

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 3

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

§ 5

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

§ 6

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

§ 7

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

§ 8

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 9

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

# Entgeltordnung des Landratsamts Rottweil
## für die Übernahme von Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald

### § 1 Allgemeines

(1) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Körperschaftswaldverordnung.

(2) Für die Übernahme der Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben erhebt das Landratsamt Rottweil ein privatrechtliches Entgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung.

### § 2 Entgelt

(1) Die Höhe des Entgelts für den Körperschaftswald beträgt 8,68 €/Festmeter Hiebsatz netto. Die Berechnungsgrundlage ist der Hiebssatz der aktuellen Forsteinrichtung in Festmetern.

(2) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.

(3) Das Entgelt ist fällig zum 01. Juli für das gesamte Kalenderjahr.

### § 3 Inkrattreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Rottweil, den 09.09.2019

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat